

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der BBM Bergbau GmbH, Dieter-aus-dem-Siepen-Platz 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, nachfolgend „Lieferant“)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Bestellungen der BBM Bergbau GmbH (nachfolgend „BBM“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des jeweiligen Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn BBM in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber BBM abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von BBM nicht berechtigt, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende mündliche Abreden zu treffen. Derartige Abreden mit nicht bevollmächtigten Mitarbeitern von BBM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit daher der schriftlichen Bestätigung.

II. Bestellungen

1. Bestellungen der BBM und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Text- oder Schriftform.
2. BBM ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert in Text- oder Schriftform bestätigt. Der Widerruf ist innerhalb zwei weiterer Wochen möglich.
3. Erstellt der Lieferant für BBM Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen im Vorfeld des Vertragsschlusses, so sind diese für BBM kostenlos und verpflichten BBM nicht zur Auftragserteilung.

III. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage der Eingang der Ware bei BBM oder bei dem von BBM bestimmten Empfänger und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage die Abnahme durch BBM. Der Lieferant hat BBM eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
2. Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von BBM gesetzten Nachfrist schuldhaft nicht, ist BBM berechtigt, auch ohne weitere Mahnung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitere Rechte bleiben BBM vorbehalten.
3. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin oder gerät er mit seiner Lieferverpflichtung anderweitig schuldhaft in Verzug, hat der Lieferant für jeden Kalendertag, den er sich in Verzug befindet, an BBM eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Nettopreises der jeweiligen Bestellung zu zahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5 % des Nettopreises der Bestellung begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche aus Verzug bleibt unberührt, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche jedoch angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung für die verspätet gelieferte Ware geltend gemacht werden.
4. Für den Eintritt des Annahmeverzuges bei BBM gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss BBM seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung (z. B. Beistellung von Material) von BBM eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät BBM in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn BBM zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

IV. Preise und Zahlung

1. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich andere Preise vereinbaren, gelten die von BBM in ihrer Bestellung ausgewiesenen Preise verbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung verzollt und frei Bestimmungsort einschließlich Transport, Entladung und Verpackung ein.
2. Die Preise sind Festpreise und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, aus.
3. Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird nach Ablauf von 30 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Wenn BBM Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Lieferant BBM ein Skonto i. H. v. 3% des Nettorechnungsbetrages.
4. Rechnungen müssen für jede Bestellung gesondert in dreifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift gesendet werden und die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer, das Bestelldatum, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung und Artikelnummer der BBM enthalten sowie den gesetzlichen Formvorschriften genügen; Originalrechnungen dürfen keinesfalls den Liefersendungen beigelegt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Als Rechnungserhalt, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung von Skontofrist und Fälligkeit, gilt der Zeitpunkt des Eingangs einer prüffähigen und den gesetzlichen Formvorschriften genügenden Rechnung.

5. Zahlungen können insbesondere per Banküberweisung erfolgen. In diesem Fall gilt als Zeitpunkt der Zahlung derjenige Tag, an dem die Bank BBM's Überweisungsauftrag erhalten hat. Zahlungen der BBM bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Fälligkeitszinsen können nicht verlangt werden. Der Verzugszinssatz bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Bedingungen des Lieferanten keine für BBM günstigeren Regelungen vorsehen.

V. Abwicklung und Lieferung

1. Die Liefergegenstände müssen alle nach dem neuesten Stand der Technik zur Zeit der Auslieferung erforderlichen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen aufweisen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind bei allen Lieferungen sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften zu beachten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die europäischen und nationalen Sicherheitsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Bestandteil der vertraglichen Leistung des Lieferanten ist die kostenlose Übergabe einer diesen Vorschriften genügenden Dokumentation, insbesondere Betriebsanleitungen, Hersteller- oder Konformitätserklärungen, Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, technische Beschreibungen und sonstige Nachweise.

2. Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, alle erforderlichen Zollformalitäten auf seine Kosten und Gefahr zu erledigen, alle erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Genehmigungen für die Durchfuhr der Liefergegenstände durch jedes Land oder andere behördliche Genehmigungen oder Dokumente auf seine Kosten und Gefahr einzuholen sowie Steuern und andere Abgaben, die bei der Aus- und Einfuhr der Ware und bei der Durchfuhr durch jedes Land anfallen, bevor sie geliefert sind, zu tragen.

3. Der Lieferant darf die Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BBM an Dritte übertragen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der BBM's. In diesem Fall ist auf den Versandpapieren deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine „Teil-“ oder „Restlieferung“ handelt; in der Rechnung ist dies ebenfalls anzugeben sowie bei Teillieferungen mit der Angabe, welche Restmenge verbleibt. Unvollständige Lieferungen werden dem Lieferanten umgehend von BBM angezeigt; der Lieferant ist verpflichtet, diese unverzüglich zu vervollständigen. Der Lieferant haftet weiterhin für jeden Schaden, der der BBM oder ihren Abnehmern daraus erwächst, dass der Gebrauch oder die Veränderung der Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt. Von Ansprüchen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die BBM oder deren Abnehmer geltend machen, stellt der Lieferant die BBM auf seine Kosten frei.

4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer der BBM sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

6. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

7. Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko bezüglich der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.

8. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die BBM vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt im Falle der verfrühten Anlieferung keine Rücksendung, so lagert die BBM die Ware bis zum Liefertermin bei sich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

9. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von der BBM bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

10. Bei Zuviellieferungen (Mehr- bzw. Überlieferungen) gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die BBM kann nach ihrer Wahl die Lieferung entgegen nehmen oder die bestellte Menge entgegen nehmen und bezüglich des zu viel gelieferten Teils die Annahme verweigern; die gesamte Lieferung kann die BBM zurückweisen, wenn durch die Zuviellieferung ein Mangel am gesamten gelieferten Gegenstand vorliegt. Die Gefahr bei einer Zuviellieferung geht hinsichtlich dieser nur dann und insoweit über, als die BBM diese entgegen nimmt. Soweit die BBM den zu viel gelieferten Teil der Ware entgegen nimmt, hat sie diesen auch entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen. Soweit die BBM die Annahme des zu viel gelieferten Teils verweigert, ist sie berechtigt, diesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder nach Absprache mit dem Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten bei sich zu lagern.

VI. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der BBM angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit Abnahme durch die BBM auf die BBM über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung der BBM nicht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen und vor jeglicher Lieferung den Abschluss dieser Versicherung der BBM nachzuweisen.

2. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und die BBM zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist. Jeglicher weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für die BBM vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass die BBM als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

VII. Prüf-, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

1. Wird dem (künftigen) Lieferanten von BBM eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind BBM unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an BBM einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigenschaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.
3. BBM ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist ab Lieferung (bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) bzw. Montage (bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage) auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt BBM unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. In allen Fällen gilt eine Mängelanzeige innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Ware bei BBM, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, als unverzüglich und rechtzeitig.
4. Sendet BBM mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so ist BBM berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich BBM vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

VIII. Gewährleistung

1. Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant BBM unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.
2. BBM stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. BBM ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Nachbesserung in Form der Mangelbeseitigung oder Nachlieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Nachbesserung in Form der Mangelbeseitigung oder Nachlieferung hat unverzüglich zu erfolgen. Der Lieferant hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die vom Lieferanten zu tragenden Kosten der Nacherfüllung umfassen ausdrücklich auch die möglichen Aus- und Einbaukosten. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam der BBM befindet, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
3. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.
4. Setzt BBM dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass BBM dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.
5. Hat BBM dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, so kann BBM nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
6. Nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach Ziffer VIII. 5. ist BBM berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die für den Lieferanten erkennbare Bedeutung des Mangels für BBM und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.
7. BBM ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nacherfüllung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.
8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist jedoch drei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

IX. Freistellung

Der Lieferant stellt BBM von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen BBM erheben, und erstattet BBM die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung oder möglicher Rückrufaktionen. Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche Dritter gilt dies nur, soweit der Lieferant den Schadenseintritt zu vertreten hat.

X. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Sicherheiten

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BBM uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant darf Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit BBM nicht an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von BBM anerkannt

sind. Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2. Wenn Anzahlungen vereinbart werden, hat der Lieferant BBM als Sicherheit für deren Rückzahlung eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der Anzahlung nebst Zinsen zu stellen. Hierbei muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handeln; die Bürgschaft muss materiellem deutschen Recht unterliegen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Anfechtung sowie das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Ferner muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anzahlungsbürgschaft ist dann zurückzugeben, wenn die Anzahlung nebst Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen in voller Höhe getilgt wurde oder der Lieferant die Anzahlung nebst Zinsen in voller Höhe zurückgezahlt hat. BBM ist berechtigt, einen vom Lieferanten vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund abzulehnen.

XI. Gesonderte Rücktrittsrechte

1. BBM ist unabhängig von den ihr gesetzlich zustehenden Rücktrittsrechten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

2. Höhere Gewalt oder andere für BBM unabwendbare und unvorhersehbare Umstände, die BBM nicht zu vertreten hat, berechtigen diese – unbeschadet der sonstigen Rechte BBM's – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit BBM infolge eines solchen Umstandes eine dem Vertragszweck entsprechende Verwendung des Liefergegenstandes nicht mehr möglich ist oder das Festhalten am Vertrag aufgrund des Umstandes für BBM wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

3. Tritt ein Abnehmer der BBM berechtigterweise vom Vertrag zurück und beruht dieser Rücktritt nicht auf einem von BBM zu vertretenden Umstand, ist BBM berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten der Erfüllung der vertraglichen Pflichten BBM's gegenüber ihrem Abnehmer, der vom Vertrag zurückgetreten ist, diene und BBM keine anderweitige Absatz- oder sonstige Verwendungsmöglichkeit hat.

4. Für die Folgen eines Rücktritts nach den vorstehenden Ziffern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant wird die ihm von BBM überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung der BBM zugänglich machen und nicht für andere als die von BBM bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

2. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BBM nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur BBM werben.

3. BBM behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Urheberrechte) an den von BBM zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere den Konstruktionsplänen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die BBM angefertigt werden. Vervielfältigungen und die aus den übergebenen Konstruktionsplänen vom Lieferanten entwickelten Zeichnungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der BBM über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und der BBM als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen und Zeichnungen für die BBM verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Gegenstände sowie die von ihm erstellten Vervielfältigungen und Zeichnungen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen der BBM jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

4. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer XII. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EUR fällig, die der Lieferant an BBM zu zahlen hat. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von BBM Erfüllungsort.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Lieferbeziehungen ist Mühlheim an der Ruhr. BBM ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

4. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Geschäftskorrespondenz ist in deutscher Sprache zu führen

5. Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder ein Teil der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.